

- Kopie -

Utlage 2

Vertrag
über den Betrieb der Kindertagesstätte
St. Veit (im Pavillon der Grundschule St. Veit)

zwischen

der Stadt Mayen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Treis

im Folgenden: die Stadt

und

der Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen- Koblenz e.V., Alte Hohl 24a, 56727 Mayen, vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Josef Brodam sowie den Kassenwart Herrn Stefan Straub

im Folgenden: die Lebenshilfe

§1

Vertragsparteien, Nutzungsgegenstand, Vertragszweck

- (1) Die Lebenshilfe betreibt auf den im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken Gemarkung Mayen, Flur 22, Parz.-Nr. 599/9 und 595/10, eine Kindertagesstätte. Die zur Nutzung überlassenen Gebäude und Freiflächen sind auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Stadt räumt der Lebenshilfe hierzu ein unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- (3) Der Schulhof und der Rasensportplatz können nach Abstimmung mit der Schulleitung unentgeltlich mitgenutzt werden.
- (4) Die Gymnastik- und die Turnhalle der Grundschule St. Veit werden von der Lebenshilfe mitgenutzt. Die Nutzungszeiten werden zwischen der Schulleitung und der Kita-Leitung im Einvernehmen abgesprochen.

§2

Betrieb der Einrichtung

Leistungen der Lebenshilfe:

- (1) Die Lebenshilfe gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage einer Konzeption und der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Lebenshilfe verpflichtet sich, die Kindertageseinrichtung auf der Grundlage ihres Leitbilds für Kindertageseinrichtungen zu führen, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind.

§3

Beginn und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei frühestens nach drei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§4

Kosten

- (1) Die Lebenshilfe trägt die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte angemessenen Personal- und Sachausgaben.
- (2) Welche Aufwendungen zu den Personalkosten gehören, ist in § 12 KitaG geregelt.
- (3) Sachausgaben sind gem. § 14 KitaG alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten nach § 12 Abs. 1 KitaG sind.

Dies sind unter anderem:

3.1 Personalaufwand:

für Verwaltungskräfte

für Hausmeister

für Gärtner

Personalbeschaffungskosten

Reisekosten (sofern nicht von der Pauschale des § 6 Abs. 4 LVO umfasst)

3.2 Materialaufwand:

Ersatzbeschaffung Spielgeräte, Material für Beschäftigungstherapien, Ausflüge, Feste und Feiern

GEMA-, Urheberrechts-, Rundfunk- und Fernsehgebühren

Büromaterial

EDV-Aufwand

Fachliteratur (sofern nicht von der Pauschale des § 6 Abs. 4 LVO umfasst)

Porto, Bankgebühren, Telefon, Internet

Nicht vom Verpflegungskostenbeitrag, dem Sozialfonds Mittagessen und dem Bildungs- und Teilhabepaket gedeckte Aufwendungen für Essen und Getränke

3.3 Aufwendungen für den Wirtschaftsbedarf:

Putz- und Reinigungsmittel

Sanitär- und Hygienebedarf

Hausverbrauchsmaterial

3.4 Energie und Brennstoffe:

Wasser, Abwasser

Gas, Strom

3.5 Dienstleistungen:

fremde Wäschereileistung

Müllabfuhr

Schornsteinfegergebühren

Abschreibung und Zinsen

3.6 Abgaben, Versicherungen:

Inhaltsversicherungen

(4) **Erstausrüstung der Kindertagesstätte:**

Die Erstausrüstung der Kindertagesstätte sowie des Außenspielgeländes mit Spiel- und Einrichtungsgegenständen ist im Jahre 2012/2013 durch die Stadt erfolgt. Die Erstausrüstung wird in einem Bestandsverzeichnis erfasst und bleibt im Eigentum der Stadt. Die Stadt räumt der Lebenshilfe hierzu ein unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Das Bestandsverzeichnis wird als Anlage zu diesem Vertrag genommen.

(5) **Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung und den Umbau von Kindertagesstätten; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten. Investitionsausgaben trägt die Stadt.**

§5

Unterhaltung des Nutzungsgegenstandes

- (1) Aufwand, der zum Erhalt des Nutzungsgegenstandes (siehe § 1 Absatz 1) erforderlich ist (z.B. Instandsetzung des Daches, der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsleitung, der Heizung, des Stromnetzes), trägt die Stadt.
- (2) Den Erhaltungsaufwand für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätte - insbesondere die Instandsetzung und die Ersatzbeschaffung von Inventar und Mobiliar für alle Gruppen einschließlich Schönheitsreparaturen - übernimmt die Lebenshilfe bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.000,- € pro Kalenderjahr. Weiteren Erhaltungsaufwand für den laufenden Betrieb, der die Grenze von 1.000,- € pro Jahr übersteigt, trägt die Stadt.

§6

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Stadt trägt die Verkehrssicherungspflicht für die zur Erreichbarkeit der Kindertagesstätte zu benutzenden Wege und Flächen während ihrer Betriebszeiten.
- (2) Die Lebenshilfe übernimmt für den in § 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Nutzungsgegenstand die Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für die in § 1 Abs. 3 genannten Bereiche, übernimmt die Stadt die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Nutzung.

§7

Haftungsausschluss

- (1) Die Lebenshilfe stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher von Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt verursacht worden ist.
- (2) Die Lebenshilfe verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt verursacht worden ist.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Lebenshilfe auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt verursacht worden ist.

§8

Beschilderung der Kindertagesstätte

- (1) Die Lebenshilfe ist berechtigt, an dem in § 1 Abs. 1 des Vertrages beschriebenen Gebäude eine Beschilderung anzubringen, soweit dies gesetzlich gestattet ist. Eine Hinweisbeschilderung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt.
- (2) Die Beschaffung etwaiger behördlicher Genehmigungen ist Sache der Lebenshilfe.

§ 9

Übergabe der Räume und Anlagen

- (1) Der Nutzungsgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet. Die Lebenshilfe erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Vor der Übergabe der Räume und Anlagen findet eine gemeinsame Begehung statt und es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das beiderseits unterschrieben wird.
- (2) Die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Lebenshilfe wegen eines Mangels des Nutzungsgegenstands oder Verzugs der Stadt mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch der Lebenshilfe auf Mangelbeseitigung.
- (3) Veränderungen am Nutzungsgegenstand darf die Lebenshilfe nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt vornehmen.

§10

Betreten der Räume

- (1) Die von der Stadt Beauftragten dürfen die Räume zur Prüfung ihres Zustands oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung betreten.

§11

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Lebenshilfe ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückzugeben. Sie ist ferner verpflichtet, von ihr eingebrachte Gegenstände zu entfernen. Beschädigungen der Sache, die die Lebenshilfe oder deren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen.

§12

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§13

Besondere Vereinbarungen

- (1) Der Nutzungsgegenstand kann in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte durch die Stadt genutzt werden, sofern der Betrieb der Kindertagesstätte nicht gestört wird.

- (2) Die Lebenshilfe ist berechtigt, für die von ihr genutzten Anlagen und Räume eine eigene Benutzungsordnung zu erlassen.
- (3) Die Lebenshilfe ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand Dritten zu überlassen und kann hierfür ein Nutzungsentgelt verlangen, das zur Deckung der Betriebskosten verwandt wird. Die Drittnutzung ist so zu regeln, dass die Stadt von einer Haftung freigestellt ist (siehe hierzu §§ 6 und 7).
- (4) Die Stadt ist über die Drittnutzung in Kenntnis zu setzen.

§14

Salvatorische Klausel

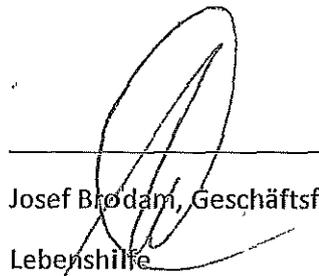
- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihren erklärten gemeinsamen Zielsetzungen am nächsten kommt. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages wird dadurch nicht berührt.

§15

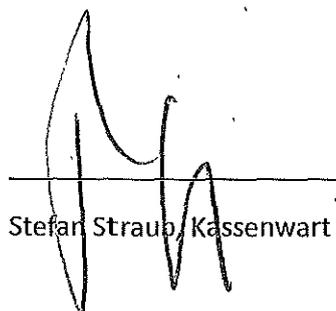
Ausfertigungen des Vertrages

- (1) Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung des Nutzungsvertrages.

Mayen, 15.12.2016



Josef Brodani, Geschäftsführer
Lebenshilfe

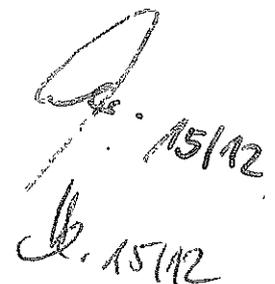


Stefan Straub, Kassenwart

Mayen, 15.12.2016



Wolfgang Treis
Stadt Mayen



15/12
15/12

